

abgesandt am

15. Feb. 2000

# VERFÜGUNG

Amt Schwielowsee  
Str. der Einheit 3  
14548 Caputh

Unterschrift: *[Handwritten Signature]*

Amt Lehnin  
Friedensstr. 3  
14797 Lehnin

*Landkreis Potsdam - Mittelmark*  
Kataster- und Vermessungsamt  
Lankeweg 4  
14513 Teltow

Amt Groß Kreuz  
Bochower Str. 5  
14550 Groß Kreuz

Amt Werder  
Eisenbahnstr. 13/14  
14542 Werder

Amtsgericht Potsdam  
Grundbuchabteilung  
PF 600951  
14409 Potsdam

## BODENORDNUNGSVERFAHREN „GLINDOW“ AZ: 1/003/C

*[Handwritten mark]*

### BERICHTIGUNG

Für das mit Beschluss vom 10. Dezember 1993 angeordnete Bodenordnungsverfahren „Glindow“ sind folgende Berichtigungen vorzunehmen: *Folgende Flurstücke gehören nicht zum Verfahrensbereich!*

#### Gemarkung Bliesendorf

Flur: 1  
Flurstück: 182/2 (~~ist zu streichen, da nicht existent~~)

#### Gemarkung Plessow

Flur: *1* 5  
Flurstück: 304 (~~ist zu streichen, da nicht existent~~)

*Alte*  
Brieselang, den 9. Februar 2000

Großelindemann  
Amtsleiter (m.d.W.d.G.b.)

Mitzeichnung:		
<i>[Handwritten Signature]</i>	62	62
	<i>[Handwritten Signature]</i> M.2.	Leini 9.2.



**DER AMTSLEITER**

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung  
Thälmannstr. 25 · 14656 Brieselang

Bearbeiter

Telefon

Aktenzeichen

Datum

**Bodenordnungsverfahren  
"Glindow"**

Landkreis: Potsdam-Mittelmark

Aktenzeichen: AZ: 1/003/C

**Vierter Änderungsbeschuß vom 18. Dezember 1998**  
zum Anordnungsbeschuß vom 10. Dezember 1993

1. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Brieselang ordnet als Flurneuordnungsbehörde durch Beschluß an:

Das durch Anordnungsbeschuß vom 10. Dezember 1993 festgestellte Neuordnungsgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) - LwAnpG - in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) - FlurbG - wie folgt geändert:

- 1.1 Zum Bodenordnungsverfahren werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Glindow

Flur: 1

Flurstücke: 645, 646, die fortgeführten Flurstücke 647/8 bis 647/12  
(s. Anlage 5)

...

Flur: 8  
 Flurstücke: 196 bis 203, 204/1, 204/2, 205/1, 205/2, 206 bis 208  
 (s. Anlage 1)

Flur: 9  
 Flurstücke: 321 tw. (s. Anlage 6)  
 436 - 438, 441, 442, 443/2 sowie die fortgeführten Flurstücke  
 443/5 und 443/6 (s. Anlage 5)  
 Flurstück 754 tw (s. Anlage 2)

#### Gemarkung Plessow

Flur: 5  
 Flurstücke: die fortgeführten Flurstücke 120/5 und 120/6 (s. Anlage 3)

Flur: 3  
 Flurstücke: 125/1, 125/2, 126, 128 bis 130, 131/2 (s. Anlage 10)

#### Gemarkung Plötzin

Flur: 3  
 Flurstücke: 149/2, 149/18 bis 149/20, 149/26 bis 149/28, 150, 151/1,  
 151/3, 152/8, 153, 156, 157, 160/2 bis 160/4, 161/1, 161/2,  
 163/7, 163/9, 163/11, 163/15, 163/18, 164  
 (s. Anlage 10)

Die zugezogenen Flächen sind in den Anlagen 1 bis 3, 5, 6 und 10 mit einer unterbrochenen orangen Linie gekennzeichnet.

- 1.2 Aus dem Bodenordnungsverfahren werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen:

#### Gemarkung Ferch

Flur: 3  
 Flurstücke: 171, 172 fortgeführt als 532 und 533, 173, 175/1, 176 bis  
 184, 185/1, 185/2, 186, 187, 204 tw, sowie die fortgeführten  
 Flurstücke 174/3, 174/5, 175/3, 175/5, 175/6, 199/1, 200/1,  
 201/1, 202/1, 203/1, 205/1, 206/1, 207/1, 208/1, 209/1 und  
 448/1 (s. Anlage 4)

#### Gemarkung Glindow

Flur: 1  
 Flurstücke: 648/2, 649/3, 668 tw, 703, 708/4 (s. Anlage 5)  
 und 59 (s. Anlage 6)

...

Flur: 11  
 Flurstück: 105 (s. Anlage 7)

Flur: 12  
 Flurstücke: 31/1 bis 31/3 (s. Anlage 8)

#### Gemarkung Plötzin

Flur: 2  
 Flurstücke: 240/1, 241/6 (s. Anlage 9)

Die ausgeschlossenen Flächen sind in den Anlagen 4 bis 9 mit einer unterbrochenen grünen Linie gekennzeichnet.

Das nunmehr geänderte Flurneuordnungsgebiet hat nach der Hinzuziehung bzw. dem Ausschluß der oben aufgeführten Flurstücke eine Größe von insgesamt 4.042 ha.

2. Der entschiedene Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den Gemeinden Bliesendorf, Derwitz, Ferch, Glindow, Göhlsdorf, Plötzin und Werder durch Aushang öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird dieser Beschluß mit Begründung, Nutzungsbeschränkung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der Geschäftszeiten in den Gemeindeverwaltungen Bliesendorf, Derwitz, Ferch, Glindow, Göhlsdorf, Plötzin und der Stadtverwaltung Werder, sowie in den Amtsverwaltungen Groß Kreutz, Lehnin, Schwielowsee und Werder zwei Wochen lang ausgelegt.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit Ablauf des ersten Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

3. An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:
- als Teilnehmer die Grundstückseigentümer der zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücke und die Erbbauberechtigten sowie die durch Trennung von Boden- und Gebäude-/Anlageneigentum betroffenen Gebäude-/Anlageneigentümer;
  - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken.

...

4. Die Grundstückseigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücke und die durch die Trennung von Boden- und Gebäude-/Anlageneigentum betroffenen Gebäude-/Anlageneigentümer werden Mitglieder der durch den Anordnungsbeschuß vom 10. Dezember 1993 gebildeten "Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Glindow".
5. Die Grundstückseigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten deren Flurstücke vom Verfahren ausgeschlossen wurden und die durch die Trennung von Boden- und Gebäude-/Anlageneigentum betroffenen Gebäude-/Anlageneigentümer werden aus der mit Anordnungsbeschuß vom 10. Dezember 1993 gebildeten "Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Glindow", entlassen.
6. Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, werden gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung  
Thälmannstraße 25  
14656 Brieselang**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

7. Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit §§ 34 und 85 FlurbG ist von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich:
  - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

...

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 7 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 7 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Bestimmung der Ziff. 7 Buchstabe d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

8. Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens trägt gem. § 62 LwAnpG das Land (Staat).

#### 9. **Begründung**

Hinzugezogen werden Flächen, die zeitweilig in einem nunmehr abgeschlossenen Verfahren zur Zusammenführung getrennten Boden- und Gebäudeeigentums ausgeschlossen waren (Glindow, Flur 1, Flurstücke 647/8 bis 647/12; Flur 9, Flurstücke 443/2, 443/5 und 443/6; Plessow, Flur 5, Flurstücke 120/5 und 120/6).

Hinzugezogen werden aus Gründen der Arrondierung die Flurstücke in Glindow, Flur 8.

...

Hinzugezogen werden jeweils teilweise die in Glindow, Flur 9, versehentlich in Gänze bereits herausgenommenen Flurstücke 321 und 754.

Hinzugezogen werden wieder die im 1. Änderungsbeschluß ausgeschlossenen Flurstücke in Glindow, Flur 1, Flurstücke 645 und 646; Flur 9, Flurstücke 436 bis 438, 441 und 442, da eine Zuwegung für diese Flurstücke zu schaffen ist.

Hinzugezogen werden Flurstücke der benachbarten Fluren Plessow 3 und Plötzin 3, um einen vorhandenen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg zwischen Plessow und Plötzin rechtlich herzustellen und auszubauen.

Ausgeschlossen wird ein gebildetes Gewerbegebiet mit den für Ferch, Flur 3 benannten Flurstücken.

Ausgeschlossen werden zeitweilig Flächen, die im Verfahren zur Zusammenführung getrennten Boden- und Gebäudeeigentums bearbeitet werden (Glindow, Flur 11, Flurstück 105; Flur 12, Flurstücke 31/1 bis 31/3; Flur 1, Flurstücke 59, 648/2, 649/3, 668 tw, 703 und 708; Plötzin, Flur 2).

#### 10. Rechtsbehelfsbelehrung

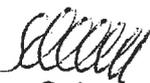
Gegen diesen Änderungsbeschluß können die Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der öffentlichen Bekanntmachung - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch nach § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 141 Abs. 1 FlurbG und § 70 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) beim

**Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung  
Thälmannstraße 25  
14656 Brieselang**

erheben.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des ersten Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.

  
Dr. Scharff

**Anlagen 1 bis 10**  
Flurkartenausschnitte

Erster Tag der öffentlichen Bekanntmachung:



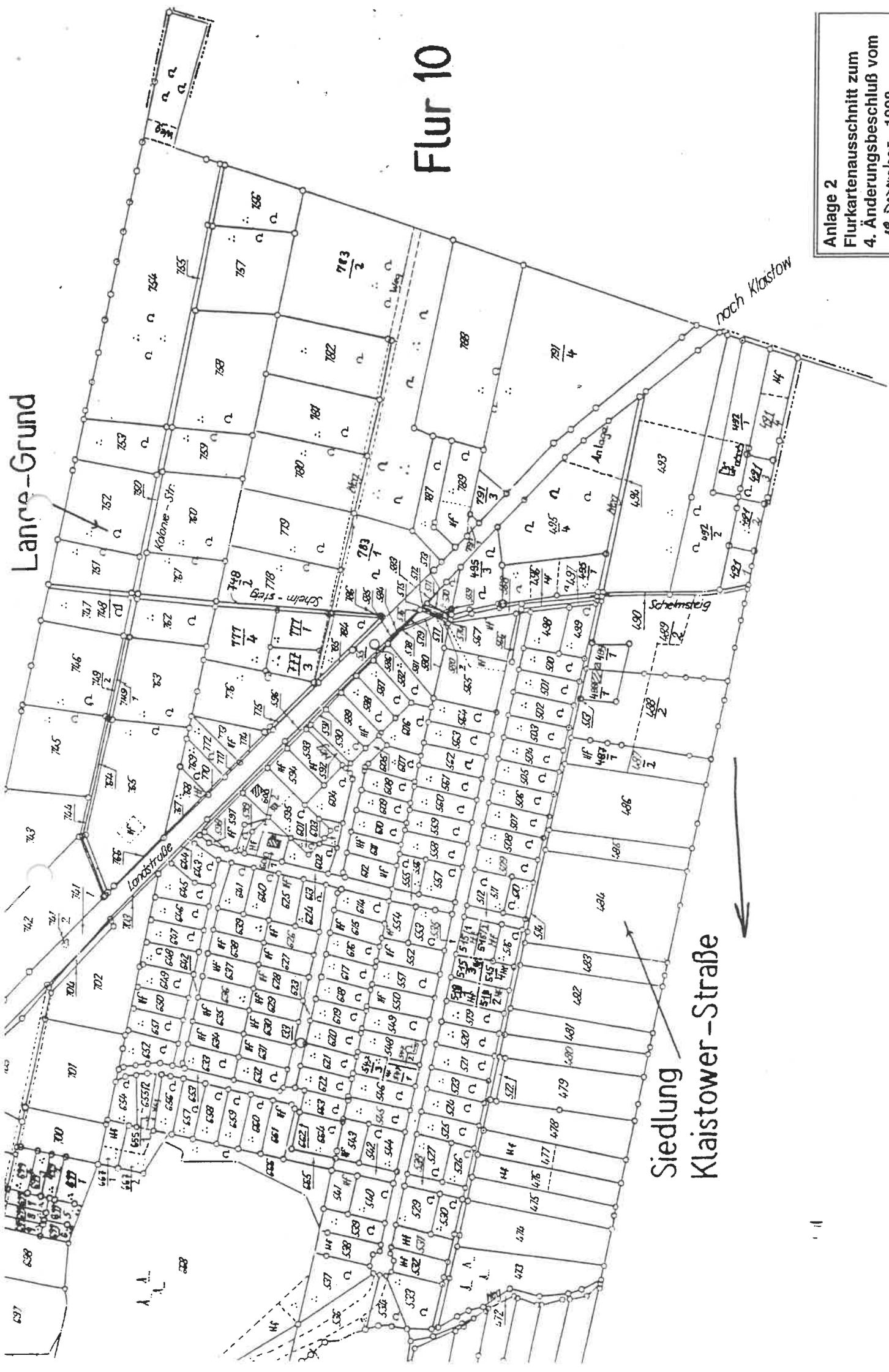
Dorfstr.



Anlage 1  
 Flurkartenausschnitt zum  
 4. Änderungsbeschluss vom  
 18. Dezember 1998  
 Gemarkung: Glindow  
 Flur: 8  
 Az.: 1/003/C 93

# Flur 10

Anlage 2  
 Flurkartenausschnitt zum  
 4. Änderungsbeschluss vom  
 18. Dezember 1998  
 Gemarkung: Glindow  
 Flur: 9  
 Az.: 1/003/C



512 - Zeppelin - Str.

# Flur 4

Anlage 3  
 Flurkartenausschnitt zum  
 4. Änderungsbeschuß vom  
 18. Dezember 1998  
 Gemarkung: Plessow  
 Flur: 5  
 Az.: 1/003/C

nach Brandenburg

Fernverkehrsstr. B 1

nach Werder



der Fernverkehrsstraße

Grenze zu 120/6 nur nachrichtlich

95

Gema

Anlage 4  
 Flurkartenausschnitt zum  
 4. Änderungsbefehl vom  
 18. Dezember 1998  
 Gemarkung: Ferch  
 Flur: 3  
 Az.: 1/003/C



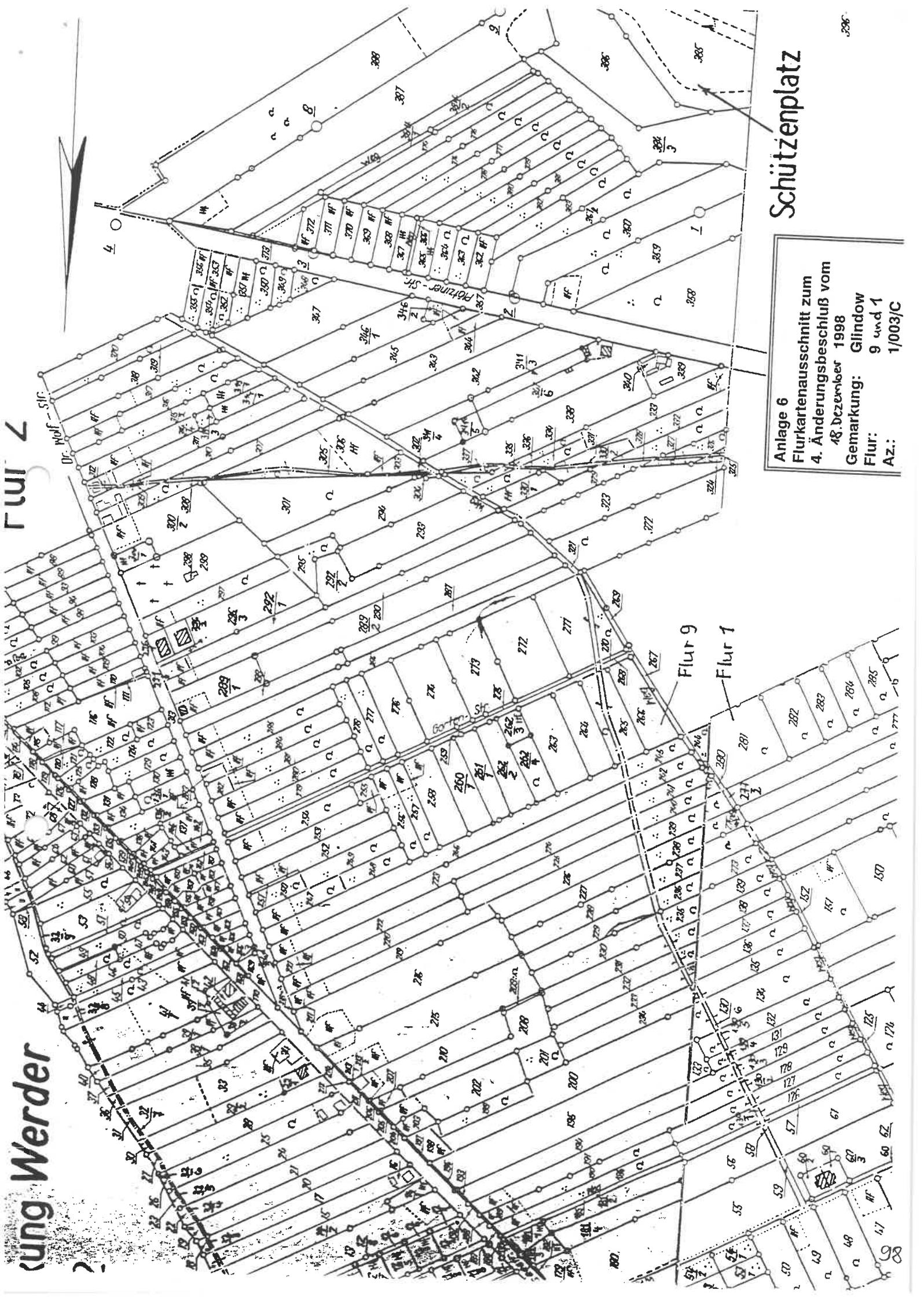


Nebenzzeichnung Nr. 2  
1:2000

Anlage 5  
Flurkartenausschnitt zum  
4. Änderungsbeschuß vom  
18. Dezember 1998  
Gemarkung: Glindow  
Flur: 1 und 9  
Az.: 1/003/C 97

ung Werder

Flur 2



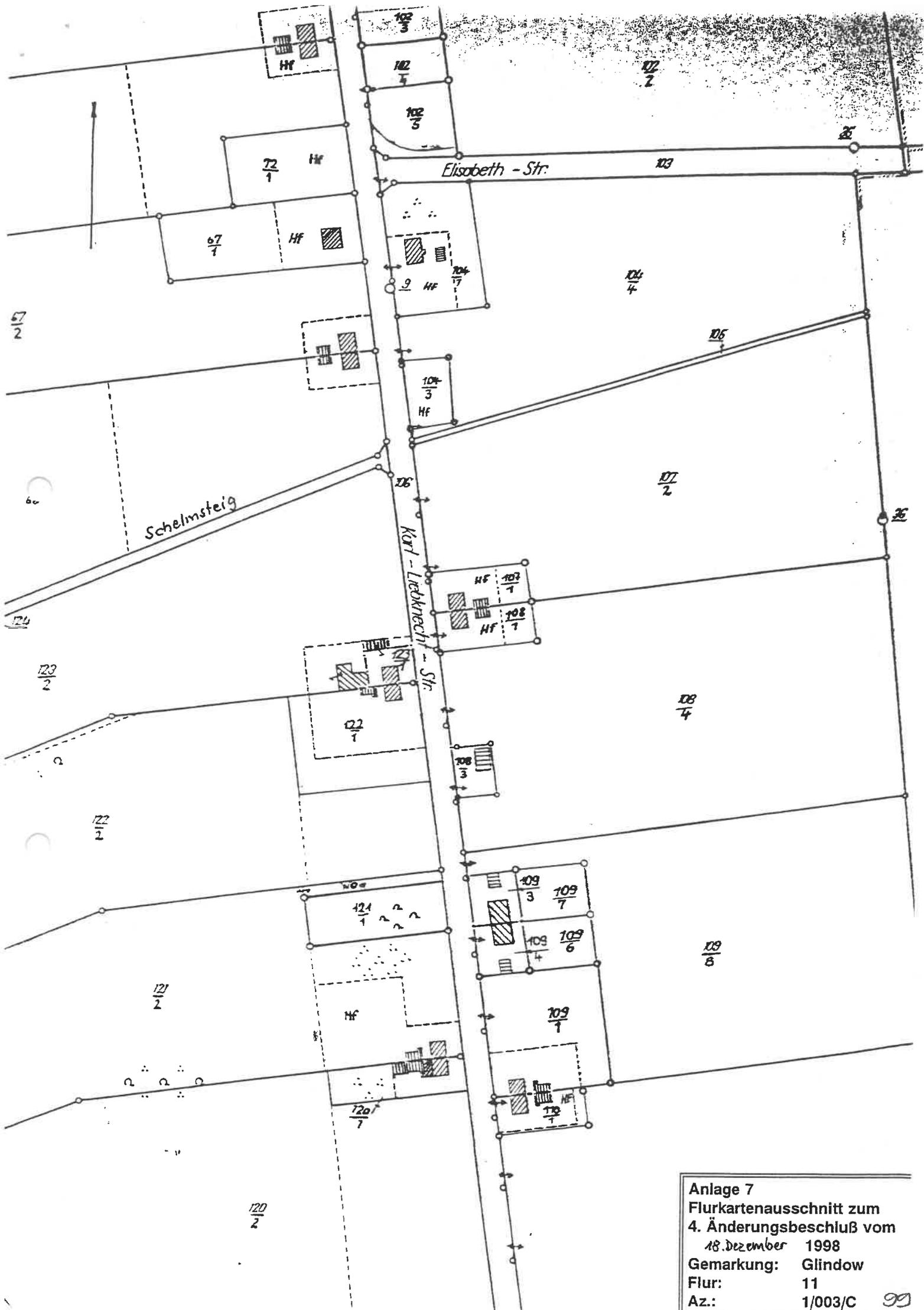
Schützenplatz

Anlage 6  
Flurkartenausschnitt zum  
4. Änderungsbeschuß vom  
18. Dezember 1998  
Gemarkung: Glindow  
Flur: 9 und 1  
Az.: 1/003/C

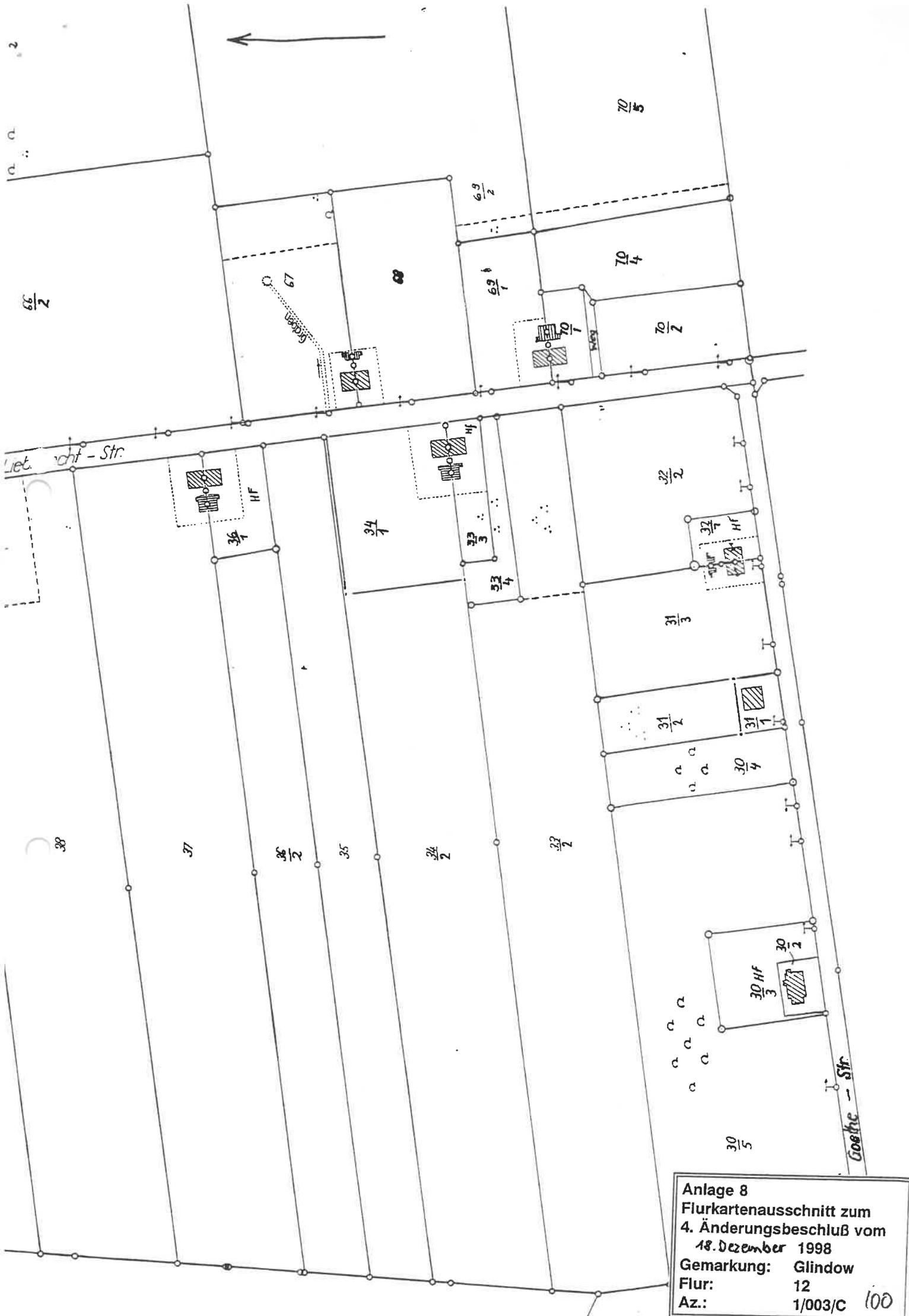
Flur 9

Flur 1

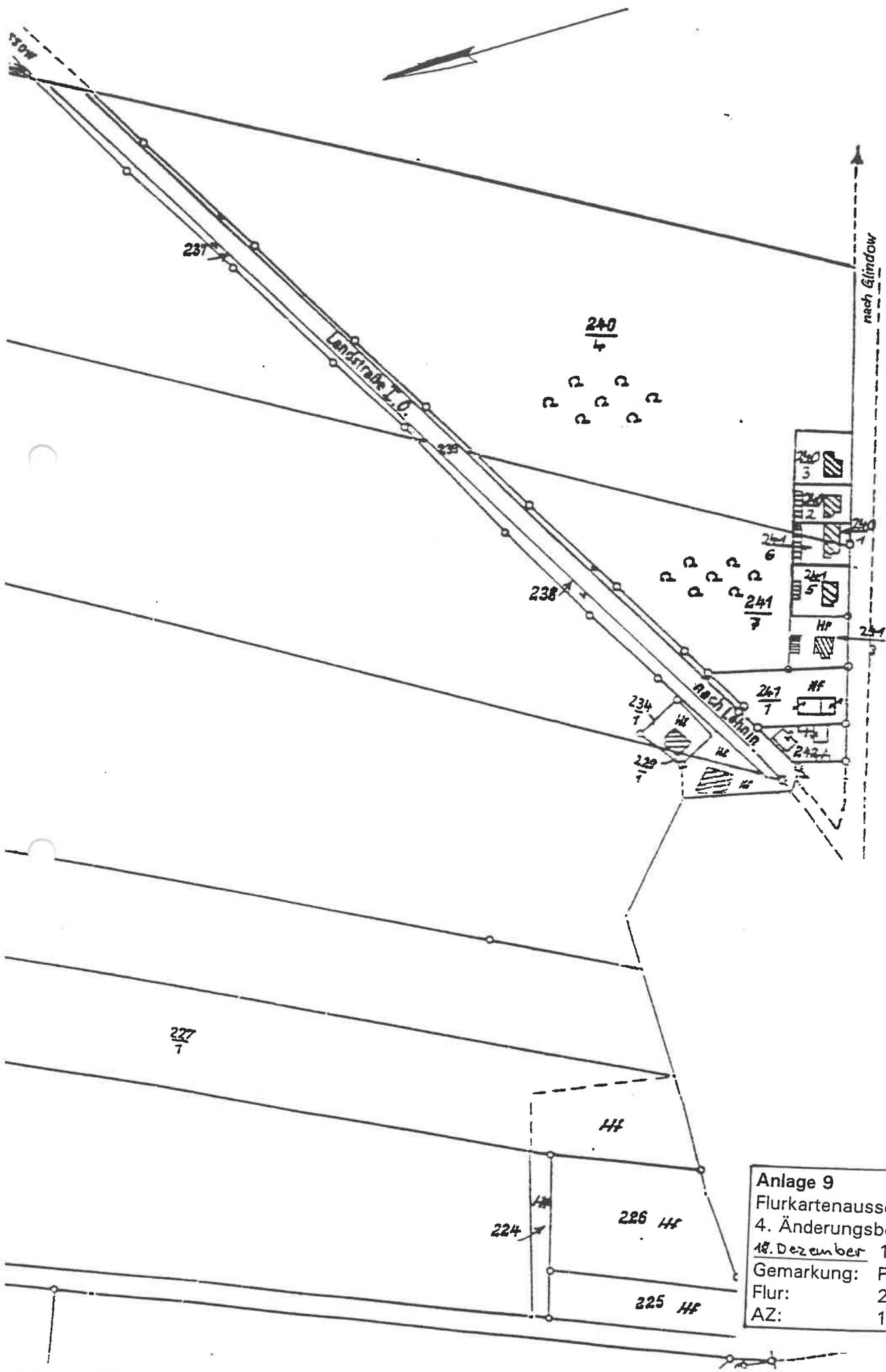
286



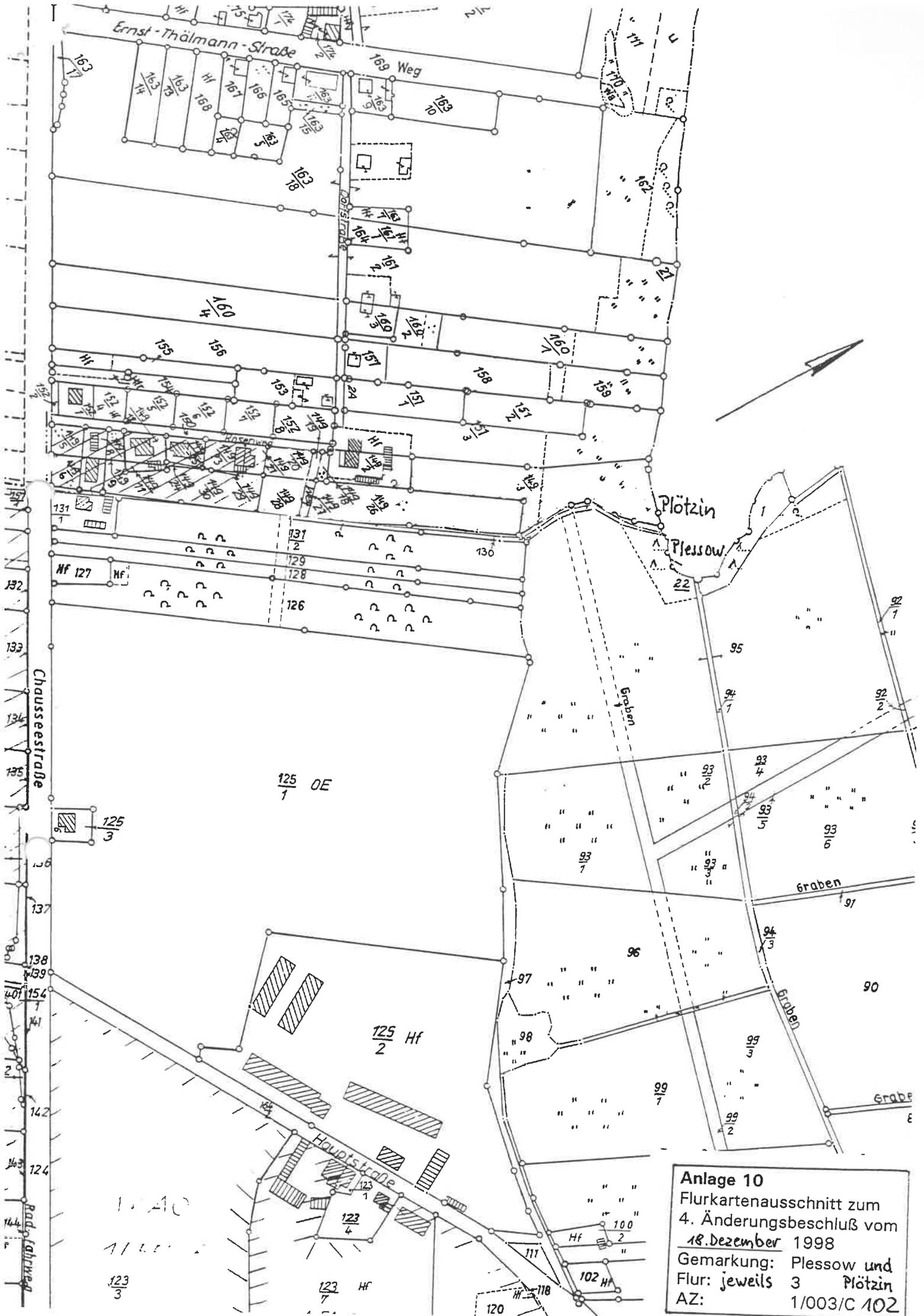
Anlage 7  
 Flurkartenausschnitt zum  
 4. Änderungsbeschuß vom  
 18. Dezember 1998  
 Gemarkung: Glindow  
 Flur: 11  
 Az.: 1/003/C 99



**Anlage 8**  
 Flurkartenausschnitt zum  
 4. Änderungsbeschuß vom  
 18. Dezember 1998  
 Gemarkung: Glindow  
 Flur: 12  
 Az.: 1/003/C 100



**Anlage 9**  
 Flurkartenausschnitt zum  
 4. Änderungsbeschuß vom  
 18. Dezember 1998  
 Gemarkung: Plötzin  
 Flur: 2  
 AZ: 1/003/C



**Anlage 10**  
 Flurkartenausschnitt zum  
 4. Änderungsbeschuß vom  
 18. Dezember 1998  
 Gemarkung: Plessow und  
 Flur: jeweils 3 Plötzin  
 AZ: 1/003/C 102